

13.03.2019
038d

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ



Die Rechte des Vortrags liegen beim Autor!

Vortrag

von Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff (Freiburg)

auf dem Studientag

**„Die Frage nach der Zäsur. Studientag zu übergreifenden Fragen,
die sich gegenwärtig stellen“**

**zur Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz
am 13. März 2019 in Lingen**

1. Vorbemerkung: Der Missbrauchsskandal und die kirchliche Sexualethik

Zwischen dem Missbrauchsskandal, der gegenwärtig die katholische Kirche weltweit erschüttert, und dem Geltungsverlust der kirchlichen Lehraussagen zur menschlichen Sexualität besteht kein unmittelbarer Zusammenhang. Tatsache und Umfang des sexuellen Missbrauchs minderjähriger und abhängiger Personen beiderlei Geschlechts durch Geistliche sind aber insofern ein empörendes Ärgernis, als sie die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Lehre massiv infrage stellen. Zunächst belegt die Tatsache des Missbrauchs, dass nicht wenige der amtlichen Vertreter der Kirche sich selbst nicht an die Vorgaben der von ihnen vertretenen und oftmals gegenüber den Gläubigen eingeforderten Verbote der Sexualmoral hielten. Diese Missachtung sexualethischer Normen durch Repräsentanten der Kirche, denen ihre Opfer einen hohen Vertrauensvorschuss entgegengebracht hatten, steht darüber hinaus in einem eklatanten Widerspruch zu wichtigen Grundaussagen der christlichen Ethik. Diese gebietet es gerade Personen, die im Auftrag der Kirche tätig sind, sich in besonderer Weise für den Schutz der Schwachen und Abhängigen einzusetzen und sich in ihrer pädagogischen Arbeit von dem Respekt vor der Würde, der Freiheit und der Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Menschen leiten zu lassen.

Die Glaubwürdigkeitskrise, in die die Kirche durch das sexuelle Fehlverhalten vieler Kleriker geraten ist, ist nicht der eigentliche Grund dafür, warum zentrale Aussagen der kirchlichen Sexuallehre bei vielen Menschen heute auf Gleichgültigkeit oder offene Ablehnung stoßen. Die aktuelle Krise stellt aber einen dringlichen Anlass dar, über die Gründe nachzudenken, die eine Revision zentraler Aussagen dieser Lehre geboten erscheinen lassen. Der innere Sachgrund für den Plausibilitätsverlust, den die kirchliche Sexualmoral

Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 29 62
53019 Bonn

Tel.: 0228-103 -214
Fax: 0228-103 -254
E-Mail: pressestelle@dbk.de
Home: www.dbk.de

Herausgeber
P. Dr. Hans Langendörfer SJ
Sekretär der Deutschen
Bischofskonferenz

schon lange vor dem Bekanntwerden des Missbrauchsskandals erlitten hatte, liegt darin, dass ihre normativen Postulate an den Erkenntnissen verschiedener Humanwissenschaften über die Sinndimensionen menschlicher Sexualität keinen Rückhalt mehr haben. Darüber hinaus gelingt es dem Lehramt der Kirche nicht, auf einer normativ-sittlichen Ebene deutlich zu machen, warum sich die Einzelaussagen zur vorehelichen und gleichgeschlechtlichen Sexualität, zur künstlichen Empfängnisregelung sowie zur Sexualität nicht-verheirateter Menschen als sinnvolle Entfaltung des Grundprinzips der geordneten Selbstliebe und der Nächstenliebe verstehen lassen. Im Fall der Evolutionslehre hat die Kirche inzwischen einen Weg gefunden, die zentralen Aussagen des Schöpfungsglaubens so zu deuten, dass sie nicht im Widerspruch zu den gesicherten Erkenntnissen der Biologie über die Entstehung der Arten und das Auftreten des Menschen stehen. Im Fall der menschlichen Sexualität ist ihr eine konstruktive Aneignung humanwissenschaftlicher Einsichten noch nicht gelungen.

2. *Die historische Genealogie der kirchlichen Sexuallehre*

Das kirchliche Lehramt beansprucht bis heute, mit den Kernaussagen der traditionellen Sexuallehre die ihm anvertraute göttliche Offenbarung auf verbindliche Weise auszulegen. Papst *Johannes Paul II.* führte vor einer Versammlung von Moraltheologen in Rom 1988 aus, bei der kirchlichen Sexuallehre handle es sich „nämlich nicht um eine vom Menschen erfundene Lehre: Sie ist vielmehr von der Schöpferhand Gottes in die Natur der menschlichen Person eingeschrieben und von ihm in der Offenbarung bekräftigt worden“ (Ansprache vom 12. November 1988). Dies ist eine steile Behauptung, die einer möglichen Kritik an einzelnen Aussagen dieser Lehre von vornherein den Boden entzieht. Durch ihre Konzentration auf den lehrhaften Aspekt der Offenbarung und ihre Übermittlung in satzhaft-normativen Einzelurteilen verrät diese Behauptung zudem ein theologisch fragwürdiges Offenbarungsverständnis, das in einer deutlichen Spannung zum Konzept der Selbstmitteilung Gottes und zur gegenwärtigen Offenbarungstheologie steht.

Vor allem aber hindert eine derartige Immunisierungsstrategie die Kirche daran, sich die Abhängigkeit ihrer Sexuallehre von historischen Fehlentwicklungen einzugestehen. Um den Geltungsverlust der kirchlichen Sexuallehre zu verstehen, genügt es nicht, ihren unzeitgemäßen Charakter und ihren unüberbrückbaren Abstand zum Lebensgefühl der Moderne zu beklagen. In einer genealogischen Perspektive ist es vielmehr erforderlich, die Gründe für diesen Bedeutungsverlust historisch zu rekonstruieren. Einen nachhaltigen Einfluss, der die kirchliche Sexualmoral auf eine äußerst ambivalente Einstellung zur Sexualität festlegte, übte *Augustinus* aus. Einerseits berichtet er in seinen „Bekennnissen“ unbefangen über sein sexuelles Erleben als Jugendlicher und sein jahrelanges Zusammenleben mit einer Konkubine vor seiner Konversion. Dabei kennt er keinerlei Scheu davor, die körperlichen Begleitumstände des sexuellen Begehrens ungeschminkt zu benennen. Der Historiker *Kurt Flasch* attestiert ihm sogar das Verdienst, als erster Moderner *avant la lettre* die Sexualität literaturfähig gemacht zu haben.

Andererseits verdunkelte Augustinus für lange Zeit den christlichen Blick auf den Eros. Er empfand seine Sexualität nach seiner Konversion nicht mehr als die ungetrübte Quelle von Lebensbejahung und Lebenslust, als die er sie in seiner Jugendzeit empfunden hatte. Er erlebte es vielmehr als eine tiefe Demütigung, dass sein Körper durch eine Macht beherrscht wurde, die sich seinem Willen entgegenstellte. Diesen Kontrollverlust deutete er als eine Rebellion des Fleisches gegen die Vernunft, als eine schändliche Folge der Erbsünde, die ihn ständig an den Makel erinnerte, der seit der Sünde des ersten Menschenpaares seiner Deutung des *peccatum originale* zufolge auf dem gesamten Menschengeschlecht liegt. Mit der Annahme, die Korruption der menschlichen Natur durch die Erbsünde werde auf dem Weg der fleischlichen Zeugung an die Nachkommen weitergegeben, entwirft Augustinus ein vergiftetes Bild der Sexualität. Dazu nimmt er auch Ungereimtheiten und Widersprüche seines Denkens in Kauf. Denn wie können Eltern, die durch die Taufe vom Makel der Erbsünde reingewaschen sind, diesen im Zeugungsakt dennoch an ihre Nachkommen weitergeben?

Auch mit der Lehre von den sogenannten Ehegütern gelingt es Augustinus nicht, die pessimistische erbsündentheologische Sicht der Sexualität nachhaltig zu korrigieren. Die mit der Ehe verbundenen Güter der Nachkommenschaft, der Treue und des Sakramentes können das Übel der sexuellen Lust nämlich nicht innerlich heilen und heiligen. Sie stellen nur äußere Ausgleichswerte dar, die ihren Gebrauch in der Ehe entschuldigen und von schwerer Schuld freistellen. Selbst diese eingeschränkte, auf den Raum der Ehe begrenzte Duldung der Sexualität bleibt an die Bedingung gebunden, dass die Intention der Liebenden die Lust nicht als solche bejaht, sondern auf die Erreichung der schöpfungsgemäßen Eheziele gerichtet bleibt. Der Wille nimmt, so die befremdliche Annahme des Augustinus, das Übel der Lust für die einzigen Zwecke in Dienst, für den die Ehe durch den Schöpfer geschaffen ist: für die Zeugung von Nachkommen und für die Vermeidung der Unzucht. Nur solchermaßen gezügelt kann die sexuelle Lust toleriert werden.

Der naheliegende Einwand, diese theologiegeschichtlichen Zusammenhänge seien von der Forschung längst erkannt und als Einseitigkeiten korrigiert, geht im entscheidenden Punkt an der Sache vorbei. Denn in ihren lehramtlichen Einzelaussagen zur vor- und außerehelichen sowie zur gleichgeschlechtlichen Sexualität ist die negative Bewertung der sexuellen Lust und die Unfähigkeit, diese als eine Quelle menschlicher Daseinsfreude und Lebenslust positiv zu würdigen, nach wie vor wirksam. In seinen normativen Einzelurteilen über bestimmte sexuelle Handlungen ist das Lehramt der Kirche bis heute nicht aus dem Schatten des Augustinus herausgetreten, auch wenn das Zweite Vatikanische Konzil in seiner Hinwendung zu einem personal-ganzheitlichen Eheverständnis einen grundlegenden theologischen Paradigmenwechsel vollzog.

Auch die Theologie des Leibes, die Papst Johannes Paul II. als personalistische Vertiefung der amtlichen Sexuallehre der Kirche verstand, kann deren Aporie nicht überwinden. Zwar anerkennt diese kondensierte Zusammenschau einer personalistischen Anthropologie, dass der

Mensch aufgrund seiner Leiblichkeit und ihrer spontanen körperlichen Ausdrucksgestalt ein sexuelles Wesen ist. Dies ist zweifellos ein bedeutsamer Fortschritt gegenüber der erbsündentheologischen Sichtweise des Augustinus. Doch bleibt auch in der Theologie des Leibes und der personalistischen Anthropologie, die diese als Unterfütterung der kirchlichen Sexuallehre entwirft, die Warnung vorherrschend, die Ehepartner sollten sich nicht als Objekte ihres sexuellen Verlangens missbrauchen. Zwar gibt es die Gefahr einer selbstbezogenen Fixierung auf eigenen Lustgewinn auch innerhalb der Ehe. Doch verrät die Einseitigkeit, mit der Johannes Paul II. diese Warnungen regelmäßig vortrug, dass die Theologie des Leibes das sexuelle Begehren und den Triebcharakter des Eros nicht vorbehaltlos als einen positiven Ausdruck menschlicher Körperlichkeit und Lebenslust würdigen kann.

Einen Lichtblick inmitten dieser von Abwehr, Misstrauen und Zurückhaltung geprägten lehramtlichen Sicht der Sexualität stellt das Nachsynodale Apostolische Schreiben von Papst Franziskus *Amoris laetitia* dar. Dieses bekennt sich bereits in seinem Titel zu der spielerischen Freude, die mit dem sexuellen Erleben verbunden ist. Zwar warnt auch Franziskus vor einer „giftigen Mentalität“ (Nr. 153) des Gebrauchs und Wegwerfens, die sexuelle Körper wie Gegenstände benutzt, die man verschmätzt, sobald sie ihre Attraktivität verlieren. Doch anerkennt *Amoris laetitia* wie kein lehramtliches Dokument zuvor die erotische Dimension der Liebe als eine selbstzweckliche Bereicherung und Ausdrucksform des gemeinsamen Lebens der Ehepartner, wobei es auch den triebhaft-verlangenden Charakter des sexuellen Begehrens als Quelle menschlicher Daseinsfreude positiv würdigt. Dies alles kann ich als Moraltheologe, der sich mit seiner Arbeit in den Dienst einer Erneuerung der Kirche und einer glaubwürdigen Verkündigung des Evangeliums stellen möchte, nur mit Freude und Dankbarkeit würdigen. Aber es ist nur der Anfang; eine Schwalbe macht noch keinen Frühling. Welche inhaltlichen Revisionsarbeiten am Gebäude der kirchlichen Sexualmoral vorzunehmen sind, damit der erhoffte Frühling tatsächlich kommen kann, das soll im Sinn einer Richtungsanzeige zum Schluss probeweise erörtert werden.

3. *Konturen einer menschengerechten Sexualethik*

Zum Glück muss man dabei nicht beim Nullpunkt anfangen. Die theologische Forschung hat in den vergangenen Jahrzehnten viel Vorarbeit geleistet und auch im Blick auf die umstrittenen normativen Einzelaussagen der lehramtlichen Sexualethik notwendige Korrekturen angemahnt. Diese entspringen keineswegs einer oberflächlichen Anpassung an den Zeitgeist, sondern einer Öffnung gegenüber den Erkenntnissen der gegenwärtigen Humanwissenschaften. Psychologischen, soziologischen und anthropologischen Aussagen über den Sinn der menschlichen Sexualität lassen sich nicht unmittelbar normative Postulate über ihre Gestaltung entnehmen. Doch diese Erkenntnisse verhelfen der theologischen Ethik dazu, die Einseitigkeiten der bisherigen Rede vom primären Naturzweck der Sexualität zu überwinden und die anthropologische Basis ihrer Aussagen zu erweitern. Auf diese Weise kann sie die normativen Kurzschlüsse vermeiden, denen die lehramtliche Sexualmoral durch

die ausnahmslosen Verbote jeder nicht auf die Fortpflanzung hin offenen sexuellen Betätigung innerhalb der Ehe unterliegt.

Um es für einen Augenblick in der moraltheologischen Fachsprache zu verdeutlichen: Diese Verbote folgen in argumentationslogischer Hinsicht der deontologischen Schlussfigur „unerlaubt, weil naturwidrig“. Wird der Begriff des Naturwidrigen zu eng gefasst, indem man die vielfältigen sinnbestimmenden Faktoren der menschlichen Sexualität allein auf den Fortpflanzungszweck reduziert, verlieren die auf dieser verengten anthropologischen Basis gezogenen normativen Schlussfolgerungen ihre argumentative Stringenz.

Die gegenwärtige Sexualwissenschaft unterscheidet verschiedene Sinndimensionen der Sexualität. Näherhin ist in ihr von der Lustfunktion, der Beziehungsfunktion, der Identitätsfunktion und der Fortpflanzungsfunktion die Rede. Bereits das Arbeitspapier *Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität*, das der Würzburger Synode vorlag, rezipierte diese grundlegenden Einsichten in die Sinnfülle menschlicher Sexualität und übertrug sie in eine einfühlsame und wertschätzende Sprache. Im Einzelnen benannte das Arbeitspapier, dem die deutschen Bischöfe damals die Zustimmung versagten, folgende sinnbestimmende Faktoren:

- Die Sexualität bestimmt die ganze Existenz des Menschen, sie prägt sein Mann-Sein oder sein Frau-Sein.
- Die Sexualität vermittelt dem Menschen existenzielle Erfahrungen: in der Selbstbestätigung und in der Bestätigung durch den Partner, durch die Zuweisung von sozialen Rollen und durch die Förderung der personalen Entwicklung; im Erlebnis der Lust; in der Liebe zum Partner, im Angenommensein durch den Partner und in den sexuellen Ausdrucksformen dieser Liebe; in Zeugung und Erziehung des Kindes, im Geprägtwerden durch das Kind und durch die Selbsterfahrung im Vater- und Muttersein.
- Die Sexualität des Menschen ist nach wie vor auch durch Zeugung und Erziehung der Nachkommenschaft sozial bedeutsam (vgl. *Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland*, Offizielle Gesamtausgabe: Ergänzungsband, Freiburg i. Br. 1977, 167f.).

Diesen sinnbestimmenden Faktoren, die über die anthropologische Bedeutung der menschlichen Sexualität Auskunft geben, können im Lichte ethischer Prinzipien drei Gesichtspunkte für die verantwortliche Gestaltung des Sexualverhaltens zugeordnet werden. Der Begriff „Sexualverhalten“ meint nicht nur einzelne sexuelle Handlungen, sondern das „Gesamtverhalten im Laufe des Lebens“ (a.a.O., 168).

Gemäß dem Prinzip der Eigenliebe sollen im Sexualverhalten des Einzelnen die eigenen berechtigten Wünsche und Ziele zum Ausdruck kommen. Dazu gehört das lustvolle Erleben der Sexualität im Begehrt-Werden durch den Partner/die Partnerin und die Erfüllung des eigenen sexuellen Verlangens. Das sexuelle Erleben stellt eine bedeutsame Vergewisserung

der eigenen Identität dar, da im Begehrt-Werden durch den Anderen die Bedeutsamkeit des eigenen Daseins auf elementare Weise erfahren wird.

Dem Prinzip der Nächstenliebe entspricht, dass die berechtigten Belange und Wünsche des Partners zu berücksichtigen sind. Dieser muss um seiner selbst willen bejaht werden und darf nicht nur den eigenen Interessen untergeordnet bleiben. Das Prinzip der sozialen Verantwortung schließlich verlangt, dass auch der soziale Sinn der Sexualität und ihre Bedeutung für die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft innerlich bejaht werden. Sexualität darf nicht auf ein Vehikel des privaten Glücks reduziert werden, sondern muss die grundsätzliche Offenheit für Kinder einschließen.

Entscheidend für die geforderte Kurskorrektur der Sexualethik, die das Ziel verfolgt, die Bedeutungsfülle menschlicher Sexualität in ihren positiven Gestaltungsmöglichkeiten zu bejahen und diese aus den normativen Fesseln der traditionellen Sexualmoral zu befreien, ist die folgende Überlegung. Gemäß dem Axiom *bonum ex integra causa, malum ex quolibet defectu* (= Das Gute verlangt die vollständigen Bestandteile, das Schlechte geht aus jedem beliebigen Mangel hervor) ging die traditionelle Sichtweise davon aus, dass eine einzelne sexuelle Handlung nur dann vorbehaltlos gebilligt werden kann, wenn sie für die Verwirklichung aller denkbaren Sinnwerte offen ist. Dagegen stellt bereits der zeitweilige willentliche Ausschluss (wie bei der künstlichen Empfängnisregelung) oder die natürliche Unfähigkeit zur Verwirklichung eines Sinnwertes (wie etwa des prokreativen Sinnes im Falle gleichgeschlechtlicher Beziehungen) einen Mangel dar, der die Handlung in moralischer Hinsicht unerlaubt macht. Im Unterschied dazu geht die gegenwärtige Sexualethik davon aus, dass eine verantwortliche Gestaltung menschlicher Sexualität zwar die Integration aller Sinnwerte in das eigene Sexualverhalten fordert, einzelne sexuelle Handlungen aber auch dann bejahenswert bleiben, wenn sie nicht alle Faktoren zugleich realisieren.

Das bedeutet: Bei der sexuellen Begegnung eines Paares können einmal mehr die Wünsche des Einen, das andere Mal mehr die Erwartungen des Anderen den Ausschlag geben; nicht jeder Sexualakt muss zeugungsoffen bleiben; auch das lustvolle Erleben des eigenen Körpers (heute oft *self sex* genannt) kann einen verantwortlichen Umgang mit der eigenen Sexualität bedeuten, dann nämlich, wenn jemand allein lebt oder Rücksicht auf den Partner nehmen möchte. Schließlich verwirklichen auch gleichgeschlechtliche Handlungen positive Sinnwerte, insofern sie ein Ausdruck von Freundschaft, Verlässlichkeit, Treue und Hilfestellung im Leben sein können.

Die vorgeschlagenen Korrekturen erfordern keineswegs einen vollständigen Bruch mit den Grundüberzeugungen der bisherigen kirchlichen Sexuallehre. Sie stellen jedoch eine offenere Adaption ihrer Einsichten auf den Wandel der Lebensverhältnisse und die geänderten humanwissenschaftlichen Einsichten in den Sinn der menschlichen Sexualität dar. So wird der Grundsatz der verantworteten Elternschaft (der in der säkularen Moralsprache häufig als Recht auf reproduktive Autonomie bezeichnet wird) um das Element der Familienplanung

durch die freie Wahl eines der jeweiligen Lebenssituation angemessenen Mittels der Empfängnisregelung erweitert. Verantwortete Elternschaft meint dann das Recht eines Paares, gemeinsam ein verantwortliches Urteil über die Zahl der Kinder, die Abstände zwischen den Geburten und das konkrete Mittel der Familienplanung zu fällen. Da dieses Gewissensurteil auf die gegenseitige Achtung der Partner und auf die Sorge um das Wohlergehen der Kinder verpflichtet ist, stellt Familienplanung auch mithilfe künstlicher Mittel der Empfängnisregelung keinen lebensfeindlichen Akt (wie von den lehramtlichen Verurteilungen unterstellt), sondern einen Dienst am Leben dar.

Der Grundsatz, wonach die Ehe der exklusive Ort legitimer Sexualbeziehungen ist, erfährt eine offenere Reformulierung, insofern die Alleingeltung der Ehe durch ihre Höchstgeltung abgelöst wird. Danach ist die monogame, auf Dauer eingegangene und mit dem festen Willen zur lebenslangen Treue geschlossene Ehe der beste biographische und institutionelle Rahmen, innerhalb dessen menschliche Sexualität ihren optimalen Entfaltungsraum finden kann. Allerdings gibt es Menschen, denen dieser Entfaltungsraum zeitweilig oder dauerhaft, aufgrund schicksalhafter Beschränkung oder der Kontingenz des Lebensverlaufs verschlossen bleibt. Der Ratschlag in derartigen, häufig nicht frei gewählten Lebenssituationen enthaltsam zu bleiben, stellt für viele davon betroffene Menschen eine Überforderung dar. Das genannte Arbeitspapier der Würzburger Synode warf daher vorsichtig die Frage auf, ob es sich bei der Beziehung von Unverheirateten, sofern ihre Verbindung auf Dauer und Ausschließlichkeit angelegt ist, nicht um eine moderne Form der klandestinen Ehe handelt. Eine solche Annahme könnte eine Basis darstellen, um das gemeinsame sexuelle Leben solcher Paare positiv zu würdigen, sofern sie niemanden schädigen, sich gegenseitig Achtung entgegenbringen und partnerschaftlich miteinander umgehen. In jedem Fall sind solche Beziehungen zwischen Unverheirateten anders zu beurteilen als Verbindungen, in denen mindestens ein Partner verheiratet ist; in diesem Fall verstößt die eheliche Untreue gegen die Forderung, dass niemand geschädigt werden dürfe. Allerdings sind derartige Verbindungen mit der Anfrage zu konfrontieren, ob eine Eheschließung wirklich unmöglich ist.

Festhalten sollte die Kirche dagegen an einem Eheverständnis, das die Ehe als eine emotional-ganzheitliche Lebensgemeinschaft von Frau und Mann versteht. Dies entspricht nicht nur der fest in der biblischen Anthropologie verankerten positiven Sicht auf die menschliche Zweigeschlechtlichkeit, sondern auch der einhelligen Auskunft der Kulturgeschichte. Um dem Vorwurf glaubwürdig entgegenzutreten zu können, dadurch würden gleichgeschlechtliche und intersexuelle Menschen sowie Transgender-Personen diskriminiert, bedarf es allerdings einer vorbehaltlosen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften und des Verzichts darauf, die in ihnen gelebte sexuelle Praxis moralisch zu disqualifizieren. Ebenso sollte die Kirche in einer wertschätzenden Sprache anerkennen, dass es Menschen gibt, die sich nicht in eindeutiger Weise dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zuordnen können. Die Zweigeschlechtlichkeit entspricht einem anthropologischen Grundmuster des Menschseins, das sich jedoch nicht bei allen Menschen in gleicher Weise ausprägt. Der öffentliche Diskurs zur sogenannten Heteronormativität steht allerdings in der Gefahr, das

Kind mit dem Bade auszuschütten. Er stellt keine neutrale Sprachregelung dar, sondern verfolgt das Ziel, die Rede von dem anthropologischen Grundmuster des Menschseins zu diskreditieren.

4. *Die anthropologisch-ethische Begründung der Sexualethik*

In der gegenwärtigen theologischen Ethik stößt der folgende Begründungsansatz einer sogenannten Beziehungsethik weithin auf Zustimmung: Beziehungsformen, in denen Werte wie Liebe, Freundschaft, Verlässlichkeit, Treue, gegenseitiges Für-einander-Einstehen und Solidarität gelebt werden, verdienen in moralischer Hinsicht Anerkennung und Respekt – unabhängig davon, unter dem Vorzeichen welcher sexuellen Orientierung sie gelebt werden. Umgekehrt gilt: Promiskuität, offene Mehrfachbeziehungen, Untreue und von vornherein unter Vorbehalt eingegangene Beziehungen sind moralisch fragwürdig, und dies ebenfalls unabhängig von der sexuellen Orientierung der Betroffenen. Da das dabei vorausgesetzte Junktim von Sexualität auf der einen, Liebe, Freundschaft und einer tragfähigen Beziehung auf der anderen Seite im säkularen ethischen Diskurs keineswegs selbstverständlich ist, soll es abschließend näher erläutert werden. Das Modell, das Sexualität als elementare Körpersprache und Ausdrucksform der Liebe versteht, wird darin zwar nicht grundsätzlich infrage gestellt, doch betonen viele gesellschaftliche Wahrnehmungsmuster stärker den problematisch-utopischen Charakter des Einklangs von Sexualität und Liebe, der daher nicht zum normativen Bezugspunkt einer moralischen Bewertung sexueller Verhaltensweisen gemacht werden dürfe.

Das Junktim zwischen Sexualität und Liebe darf nicht als ein äußerer Ausgleich gedacht werden, wie es der alten Lehre von den Ehegütern entsprach, die in der partnerschaftlichen Treue und im Kind einen Ausgleich für das Übel der Lust sah. Die Bindung einer verantwortlichen Gestaltung des sexuellen Lebens an eine tragfähige Liebesbeziehung zwischen den Partnern folgt vielmehr der Einsicht, dass Sexualität, soll sie in verantwortlicher Weise gelebt werden, nicht in Analogie zu Hunger und Durst, sondern nach dem Modell von Sprache und Mitteilung zu verstehen ist. Sie steht unter dem Grundgebot der Wahrhaftigkeit, weil sie eine intensive Form menschlicher Kommunikation ist, in der Frau und Mann in leib-seelischer Einheit ihre Zuneigung zueinander ausdrücken. Sexualität bleibt auch als begehrende Liebe und in der Form des sexuellen Verlangens ein Verhältnis zwischen Personen, die einander in ihrem ganzheitlichen Sein zugewandt sein sollen. Sie dient der Erfüllung eines menschlichen Grundbedürfnisses, nämlich dem Aufbau eines Schutzraumes von Intimität und Verlässlichkeit und vermittelt dabei existenzielle Grunderfahrungen wie Geborgenheit, Selbstsicherheit und die Fähigkeit zur Verantwortung und Hingabe an den Anderen.

Durch die Liebe verändert sich die Struktur des Habens im sexuellen Erleben: Ich besitze den Partner nicht für mich, sondern der Andere wird als derjenige begehrt, dem ich mich hingeben darf und dessen Hingabe ich empfangen. Der protestantische Theologe *Eberhard Jüngel* hat diese von einem objekthaften Besitz unterschiedene Weise des Sich-füreinander-Begehrens

auf die einprägsame Formel gebracht: „In der Liebe gibt es kein Haben, das nicht der Hingabe entspringt“ (*Gott als Geheimnis der Welt*, Tübingen 1977, 437). Dennoch bleibt der Sexualtrieb von seinem Wesen her begehrende Liebe, die aus einem triebhaft-affektiven Bedürfnis hervorgeht und Erfüllung im Anderen sucht. Darin, dass die begehrende Liebe aus einem Bedürfnis hervorgeht und Erfüllung in dem sucht, was ihr fehlt, ist sie menschliche Liebe.

Die ekstatische Struktur des sexuellen Begehrens darf keineswegs mit einem egoistischen Gebrauchen-Wollen in eins gesetzt werden, das die Würde des Partners missachtet. Der geliebte Partner selbst verlangt ja danach, vom anderen begehrt zu werden. Er will nicht, dass dieser ihm gleichgültig bleibt und ihm nur desinteressiert mit achtungsvollem Wohlwollen begegnet. Vielmehr gehört das Erleben der eigenen Attraktivität für den Partner zu der Selbstachtung hinzu, die Frau und Mann als sexuell geprägte Wesen empfinden. Verbindet sich das sexuelle Begehren des Anderen mit der Liebe, so fällt das Außer-sich-Sein, das der ekstatischen Struktur des Begehrens entspricht, mit dem Beim-Anderen-Sein zusammen, das das Verlangen der Liebe prägt. Dies mag ein anspruchsvolles, im Blick auf die tatsächlich gelebten sexuellen Verhältnisse der Menschen oftmals auch ein utopisches Ideal sein. Es stellt jedoch keine prinzipielle Überforderung des Menschen dar, da dieses Postulat seinem Charakter als einem körperhaften, zur Liebe fähigen und anerkennungsbedürftigen Wesen entspricht.